



| Vorstand
FB Tarifpolitik
FB Betriebspolitik

Zu Eckpunkten und Umsetzung des Tarifergebnisses der Metall- und Elektroindustrie 2006

(Stand 23.4.2006)



Gliederung – Eckpunkte des Ergebnisses

- ▶ 1. Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen**
- ▶ 2. Tarifvertrag Altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)**
- ▶ 3. Fortsetzungs-TV zum Lohnrahmen II (NW/NB)**
- ▶**
- ▶**



| Vorstand
FB Tarifpolitik
FB Betriebspolitik

Umsetzungshilfe Tarifergebnis M+E 2006

1. Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen



1. Eckpunkte des Tarifergebnisses - Entgelte

- ➔ **Für die Monate März, April und Mai 2006 erhalten die Beschäftigten einen Einmalbetrag in Höhe von 310 €**
 - Die Auszubildenden erhalten einen anteiligen Betrag (Bawü: 125 €, NRW: 90 €)
 - Der Auszahlungstermin ist in der Regel zusammen mit dem Mai-Entgelt.
- ➔ **Ab dem 01. Juni 2006 erhöhen sich die Tabellenwerte um 3%.**
 - Die Ausbildungsvergütungen werden entweder durch Anbindung an die Entgelttabellen oder durch gesonderte Regelung entsprechend erhöht.
- ➔ **Die Laufzeit beträgt insgesamt 13 Monate, Laufzeitende des TV ist der 31.03.2007.**
- ➔ **Der Einmalbetrag kann durch Vereinbarung der Betriebsparteien zeitlich verschoben, bis auf Null reduziert oder bis auf das Doppelte erhöht werden.**
- ➔ **Das Ergebnis gilt zunächst nur für Baden-Württemberg und NRW. Für die anderen Bezirke ist eine Übernahme empfohlen!**



1. Zur Erhöhung der Entgelte

Zur Differenzierung der Einmalzahlungen

- ➔ Für die Monate März, April und Mai 2006 ist eine Einmalzahlung von insgesamt 310€ pro Beschäftigtem vereinbart. Diese kann durch Vereinbarung der Betriebsparteien entweder
 - bis auf 0 € abgesenkt oder
 - bis auf 620 € aufgestockt werden.
- ➔ Eine freiwillige Betriebsvereinbarung ist nicht vor der Einigungsstelle ersetzbar. Es ist also immer die Zustimmung des BR hierzu erforderlich. Kommt keine Vereinbarung zustande, erfolgen die Zahlungen ganz normal wie vereinbart.
- ➔ Das gilt auch, wenn der BR die Aufnahme von Verhandlungen ablehnt, wenn er hierzu aufgefordert wird.



1. Zur Erhöhung der Entgelte

Voraussetzungen zur Anrechnung übertariflicher Zulagen

➤ Anrechnungsfähigkeit

- Der Arbeitgeber zahlt tatsächlich ein übertarifliches Entgelt

➤ Anrechnungsfähigkeit ausgeschlossen, wenn Zulagen

- besondere Erschwernisse oder Leistungen abgeltet sollen
- Sonderzuwendungen (z.B. Jubiläumsgelder) betroffen sind
- jährliche Sonderzahlungen (zusätzliches Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) in Frage stehen

➤ Ein Ausschluss der Anrechenbarkeit kann sich ergeben aus:

- Betriebsvereinbarung
- Arbeitsvertrag
- mündlicher Erklärung/selbständiger Zusicherung des Arbeitgebers (z.B. in Betriebsversammlung)



1. Zur Erhöhung der Entgelte

Voraussetzungen zur Anrechnung übertariflicher Zulagen

➤ Nur Tariferhöhungen sind anrechenbar

- prozentuale tarifliche Entgeltsteigerung
- Einmalzahlungen
- Pauschalzahlungen

➤ Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten

- Ohne sachlichen Grund keine willkürliche Differenzierung, z.B. nach Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeiter oder Angestellten oder für unterschiedliche Abteilungen



1. Zur Erhöhung der Entgelte

Voraussetzungen zur Anrechnung übertariflicher Zulagen

➤ Dem Betriebsrat steht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht bei der Anrechnung zu.

Voraussetzungen:

- Die Verteilungsgrundsätze/-proportionen für die Zulagen ändern sich.
- Dem Arbeitgeber bleibt ein Spielraum für eine andere Verteilung.

➤ Eine mitbestimmungspflichtige Änderung der Verteilungsgrundsätze liegt z.B. vor, wenn

- die Tarifierhöhung nur bei einem Teil der Arbeitnehmer ganz oder teilweise angerechnet wird;
- auf unterschiedlich hohe Zulagen ein einheitlicher Festbetrag angerechnet wird;
- ein gleicher Prozentsatz bei allen Arbeitnehmern angerechnet wird, obwohl die Zulagen unterschiedlich hoch sind.



1. Zur Erhöhung der Entgelte

Voraussetzungen zur Anrechnung übertariflicher Zulagen

➤ Kein Mitbestimmungsrecht besteht, wenn

- die Anrechnung zum vollständigen Wegfall aller Zulagen führt;
- die Tarifierhöhung vollständig auf alle ÜT- Zulagen angerechnet wird;
- die unterschiedlich hohen Zulagen um den gleichen Prozentsatz gekürzt werden .

➤ Ohne Einhaltung des Mitbestimmungsverfahrens ist die Anrechnung unwirksam. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf das neue Tarifentgelt ohne Anrechnung

- Der Arbeitgeber muss sich mit dem Betriebsrat einigen bevor er eine Anrechnung vollzieht.
- Bei Nichteinigung muss zunächst eine Entscheidung der Einigungsstelle vorliegen.



1. Zur Erhöhung der Entgelte

Voraussetzungen zur Anrechnung übertariflicher Zulagen

- Ohne Betriebsvereinbarung steht dem Betriebsrat ein Anspruch auf Unterlassung der Anrechnung zu.
- Der Unterlassungsanspruch kann notfalls auch im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden.
- Die abzuschließende Betriebsvereinbarung sollte eine Anrechenbarkeit zukünftiger Tariferhöhungen ausschließen.



| Vorstand
FB Tarifpolitik
FB Betriebspolitik

Umsetzungshilfe Tarifergebnis M+E 2006

2. Tarifvertrag Altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)



2. Altersvorsorgewirksame Leistungen

Der Arbeitnehmer hat die Wahl: 319,08 Euro in ...

Entgelt- umwandlung (nach TV Entgeltumwand- lung)	NEU: Altersvorsorge- vertrag (privat)	NEU: Arbeitgeber- finanzierte Versorgungs- zusage	Vermögens- wirksame Leistungen
Wahl zwischen Bruttoentgeltum- wandlung (Steuer- / Beitragsfrei bis 2008) <u>oder</u> Riesterförderung	Riesterförderung (Aufstockung möglich)	Vorraussetzung freiwillige Betriebs- vereinbarung Steuer- und Sozialabgabenfrei	Übergangsregelung: 1. Altvertrag läuft 2. Altvertrag mehr als die Hälfte abgelaufen, dann Folgevertrag 3. AN älter als 55

 Zurück zur Gliederung



| Vorstand
FB Tarifpolitik
FB Betriebspolitik

Umsetzungshilfe Tarifergebnis M+E 2006

Eure betrieblichen Aktionen, die massiven Warnstreiks, die Ernsthaftigkeit mit der der Arbeitskampf vorbereitet wurde, haben den Druck aufgebaut, der diese Ergebnisse erst möglich gemacht hat.

Danke Schön an alle, die mitgemacht haben!

Gemeinsam sind wir stark – das zeigen wir am

1. Mai in Esslingen, Kirchheim und Nürtingen!

3. Fortsetzungs-TV zum Lohnrahmen II (NW/NB)



4. Fortsetzungstarifvertrag zum LRTV II

Wiederabschluss des gekündigten TV

- ➔ Im Oktober 2005 wurde der TV zur Fortgeltung des LoRa II in der ERA-Welt von den Arbeitgebern gekündigt. Als Bestandteil des Tarifabschlusses wird dieser TV wieder in Kraft gesetzt.
- ➔ Dabei bleiben alle Regelungen über persönliche Bedürfniszeiten, Mindesttaktzeiten und die Mitbestimmung bei der Bandbesetzung unverändert in Kraft.
- ➔ Auch die 5-Minuten-Erholpause bleibt pauschal für überwiegend manuelle Tätigkeiten mit kurzen Zyklen sowie Prüfaufgaben mit hoher Konzentrationsanforderung erhalten. Anrechnungen von erholungswirksamen Unterbrechungen sind wie bisher möglich.
- ➔ „Kurze Zyklen“ sind kein vordefinierter arbeitswissenschaftlicher Begriff, sondern sind unspezifisch und daher politisch streitig zu stellen. Die Zuordnung von Arbeitsaufgaben gemäß diesen Kriterien ist mitbestimmungspflichtig.



4. Fortsetzungstarifvertrag zum LRTV II

Wiederabschluss des gekündigten TV

- Bei der ERA-Einführung bleiben bestehende betriebliche Regelungen einschließlich der Erholungszeiten in Kraft. Veränderungen können nicht einseitig durch den Arbeitgeber durchgesetzt werden.
- Sollten im Zuge einer Neuregelung dennoch Erholzeiten entfallen, so sind im Rahmen der ERA-Umsetzung Maßnahmen zu vereinbaren, die hierfür einen Ausgleich beinhalten. Auch dies ist Einigungsstellenfähig.
- In Verbindung aus neuen Regelungen und Absicherungen für den Übergang in die „ERA-Welt“ ist davon auszugehen, dass niemand, der bisher Anspruch auf die Pausenregelung hatte, diesen in Zukunft verliert.



Zurück zur Gliederung



| Vorstand
FB Tarifpolitik
FB Betriebspolitik

Eure betrieblichen Aktionen und massenhaften Warnstreiks, die Ernsthaftigkeit mit der der Arbeitskampf vorbereitet wurde, haben den Druck aufgebaut, der diese Ergebnisse möglich gemacht hat.

Danke Schön an Alle, die mitgemacht haben!

Gemeinsam sind wir stark – das demonstrieren wir am 1. Mai in Esslingen, Kirchheim und Nürtingen